

Sozialgesetzbuch für die Praxis - SGB - Kommentar

Bearbeitet von
Franz-Josef Sauer, Dr. Johannes Jansen, Dr. Ulrich Freudenberg, Hans-Peter Jung

Grundwerk mit 272. Ergänzungslieferung 2015. Loseblattwerk inkl. Online-Nutzung. Rund 14000 S.
Inklusive DVD Haufe SGB Office + Zugang zur stets aktuellen Onlineversion und Printnewsletter SGB-

News im 15. Ordern
ISBN 978 3 648 03524 5

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Fünfter Abschnitt

Leistungen an Berechtigte im Ausland

§ 110 Grundsatz

(1) **Berechtigte, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten, erhalten für diese Zeit Leistungen wie Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.**

(2) **Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten diese Leistungen, soweit nicht die folgenden Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland etwas anderes bestimmen.**

(3) **Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nur anzuwenden, soweit nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist.**

	Inhalt	Rz.
0	Rechtsentwicklung	1
1	Allgemeines	1a
2	Rechtspraxis	2-9
2.1	Berechtigte	2
2.2	Vorübergehender Auslandsaufenthalt	3/4
2.3	Gewöhnlicher Auslandsaufenthalt	5/6
2.4	Über- und zwischenstaatliches Recht	7-9

(Bearbeitungsstand: 1.2.2013)

0 Rechtsentwicklung

Die Vorschrift ist durch das Rentenreformgesetz 1992 v. 18.12.1989 (BGBl. I S. 2261) mit Wirkung zum 1.1.1992 in Kraft getreten. Bereits zuvor erfolgte eine Anpassung an die Begrifflichkeiten nach der deutschen Wiedervereinigung (RÜG v. 25.7.1991, BGBl. I S. 1606). Seitdem gilt § 110 unverändert. 1

1 Allgemeines

Die Vorschrift übernimmt im Wesentlichen die gesetzlichen Regelungen der §§ 1315 bis 1317, 1322 RVO, §§ 94 bis 96, 101 AVG. Sie regelt den **Umfang der Leistungsgewährung an Personen, die sich** außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzbuches, also **im Ausland aufhalten**. Die früheren Regelungen bei gewöhnlichem Aufenthalt in der DDR bzw. Berlin-Ost sind durch die Unterzeichnung des Staatsvertrages am 18.5.1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen DDR sowie der am 3.10.1990 vollzogenen Wiedervereinigung der deutschen Staaten überholt. Die Verfassungsmäßigkeit der beschränkenden Regelung bei sog. Auslandsrenten wird ganz überwiegend nicht angezweifelt (BVerfG, SoZR 2200 § 1315 Nr. 5; Klattenhoff, in: Hauck/Haines, SGB VI, § 110 Rz. 11). Lediglich vereinzelt wird kritisch angemerkt, dass die Argumente (Territorialprinzip, begrenzte finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherungsträger, Genera- 1a

tionsvertrag) nicht mehr zeitgemäß für eine Exporteinschränkung seien (v. Maydell, in: GK-SGB VI, § 110 Rz. 11 ff.). Abs. 3 stellt den Vorrang über- und zwischenstaatlichen Rechts klar, der sich aber bereits aus der Normhierarchie ergibt.

2 Rechtspraxis

2.1 Berechtigte

- 2 Die Vorschrift verwendet diesen Oberbegriff für **Deutsche, Staatsangehörige eines Staates, in dem die EWG-VO 1408/71 anzuwenden ist, und „sonstige“ Ausländer**. Zu den Deutschen zählen die Personen, die in Art. 116 GG genannt sind. Dabei ist es unschädlich, wenn neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit besteht (doppelte Staatsbürgerschaft). Ausländer sind somit diejenigen, die nicht Deutsche i. S. d. Art. 116 GG sind, also auch Staatenlose. Soweit eine Unterscheidung erforderlich ist, spricht das Gesetz von „berechtigten Deutschen“ oder aber „berechtigten Ausländern“. Berechtigter kann der Träger des Rentenanspruchs dem Grunde nach wie der Träger des Zahlungsanspruchs sein. Grundsätzlich greifen Auslandsrentenregelungen jedoch nicht in das Stammrecht, sondern lediglich in die daraus entstehenden monatlichen Einzelzahlungsansprüche ein (BSG, Urteil v. 14.5.2003, B 4 RA 6/03 R).

2.2 Vorübergehender Auslandsaufenthalt

- 3 Die Vorschrift bestimmt den Grundsatz, dass Berechtigte, die sich im Ausland aufhalten, Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. **Dabei werden für den Personenkreis, der sich nur vorübergehend im Ausland aufhält, keine Einschränkungen gemacht**. Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt behalten die Berechtigten den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse im Bundesgebiet. Von einem vorübergehenden Aufenthalt kann man aber nur ausgehen, wenn zuvor ein gewöhnlicher Aufenthalt im Inland bestanden hat. Der gewöhnliche Aufenthalt (vgl. § 30 Abs. 3 SGB I) setzt aber weiter voraus, dass der Leistungsempfänger zum Aufenthalt berechtigt ist, d. h. eine Dauerhaftigkeit des Aufenthalts muss auch rechtlich möglich sein. Es ist entscheidend, dass die Berechtigten das Bundesgebiet nur für kürzere Zeit verlassen und an den Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse (im Inland) zurückkehren wollen. Dafür ist es erforderlich, dass entweder Tatsachen dies objektiv erkennen lassen oder der Wille des Berechtigten erkennbar darauf gerichtet ist, den Auslandsaufenthalt zeitlich zu beschränken. Unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens aus dem bis zum 31.5.1979 geltenden Auslandsrentenrecht sollte eine Frist von bis zu einem Jahr als vorübergehend angesehen werden. Sollte sich bei rückschauender Betrachtung die prognostische Einschätzung als unzutreffend darstellen, so hat dies nur Auswirkungen für die Zukunft (BSG, SozR 1200 § 30

Nr. 17). Der Begriff der Leistung umfasst nicht nur Renten, sondern alle Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Zum **Ausland** zählt das Gebiet außerhalb der Bundesrepublik mit Ausnahme der Seeschiffe unter deutscher Flagge. Diese gelten als schwimmender Gebietsteil der Bundesrepublik und damit als Inland (BSGE 57 S. 96).

2.3 Gewöhnlicher Auslandsaufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand (§ 30 Abs. 3 SGBI) dort, **wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt** (BSGE 27 S. 88). Es ist nicht entscheidend, ob dort auch ein Wohnsitz begründet worden ist. Vielmehr sind allein die tatsächlichen Verhältnisse entscheidend. Deshalb ist in den Fällen, in denen die Verhältnisse auf mehrere Orte hinweisen, darauf abzustellen, an welchem dieser Orte die engeren sozialen, wirtschaftlichen und/oder persönlichen Beziehungen bestehen (BSG, a.a.O.). Die Leistungseinschränkung gemäß Abs. 2 betrifft allein die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Ausland. Kehrt der Berechtigte ins Inland zurück, so liegt eine wesentliche Änderung (in den tatsächlichen Verhältnissen) gemäß § 48 SGB X vor, so dass eine neue Bescheiderteilung zu erfolgen hat.

Abs. 2 regelt dann, dass vom **Grundsatz der unbeschränkten Leistungsgewährung abgewichen** werden kann. Dazu sind Regelungen im SGB VI selbst enthalten (§§ 111 bis 114, §§ 271, 272, 317 bis 319) und in Sondernormen zu finden (z. B. §§ 18 ff. WGSVG).

2.4 Über- und zwischenstaatliches Recht

Über- und zwischenstaatliches Recht **geht nach dem gesetzgeberischen Willen, der den Vorrang entsprechend der Normhierarchie entspricht, den Regelungen in §§ 110 bis 114 vor**. Als solches sind neben den zahlreichen Sozialversicherungsabkommen die Bestimmungen des EG-Rechts zu nennen. Für das Sozialversicherungsrecht ist da besonders auf die EWG-VO 1408/71 hinzuweisen, die – wie zahlreiche Sozialversicherungsabkommen – den Gleichbehandlungsgrundsatz und die sog. Gebietsgleichstellungsklausel enthält. Das bedeutet, die Leistungen sind einem Berechtigten, der in einem Mitglied- oder Vertragsstaat lebt, wie einem Berechtigtem im Inland zu gewähren.

Für die **Durchführung der EG-Verordnungen** sind bezogen auf die Mitgliedstaaten folgende Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung als sog. Verbindungsstellen zuständig:

- | | |
|-----------|--|
| Belgien | – Deutsche Rentenversicherung Rheinland – Düsseldorf |
| Bulgarien | – Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland – Erfurt, Halle, Leipzig |
| Dänemark | – Deutsche Rentenversicherung Nord – Hamburg, Lübeck, Neubrandenburg |

Estland	– Deutsche Rentenversicherung Nord – Hamburg, Lübeck, Neubrandenburg
Finnland	– Deutsche Rentenversicherung Nord – Hamburg, Lübeck, Neubrandenburg
Frankreich	– Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz – Speyer
Griechenland	– Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg – Karlsruhe, Stuttgart
Großbritannien	– Deutsche Rentenversicherung Nord – Hamburg, Lübeck, Neubrandenburg
Irland	– Deutsche Rentenversicherung Nord – Hamburg, Lübeck, Neubrandenburg
Island	– Deutsche Rentenversicherung Westfalen – Münster
Italien	– Deutsche Rentenversicherung Schwaben – Augsburg
Lettland	– Deutsche Rentenversicherung Nord – Hamburg, Lübeck, Neubrandenburg
Litauen	– Deutsche Rentenversicherung Nord – Hamburg, Lübeck, Neubrandenburg
Luxemburg	– Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz, Speyer
Malta	– Deutsche Rentenversicherung Schwaben – Augsburg
Niederlande	– Deutsche Rentenversicherung Westfalen – Münster
Norwegen	– Deutsche Rentenversicherung Nord – Hamburg, Lübeck, Neubrandenburg
Österreich	– Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd – München
Portugal	– Deutsche Rentenversicherung Nordbayern – Würzburg
Rumänien	– Deutsche Rentenversicherung Nordbayern – Würzburg
Schweden	– Deutsche Rentenversicherung Nord – Hamburg, Lübeck, Neubrandenburg
Slowakei	– Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd – München
Slowenien	– Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd – München
Spanien	– Deutsche Rentenversicherung Rheinland – Düsseldorf
Tschechische Republik	– Deutsche Rentenversicherung Bayern-Süd – München
Ungarn	– Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland – Erfurt, Halle, Leipzig
Zypern	– Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg – Stuttgart

Die **Durchführung der Sozialversicherungsabkommen** obliegt den folgenden Regionalträgern der Deutschen Rentenversicherung: 9

Australien	– Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen – Oldenburg
Chile	– Deutsche Rentenversicherung Rheinland – Düsseldorf
Israel	– Deutsche Rentenversicherung Rheinland – Düsseldorf
Japan	– Deutsche Rentenversicherung Braunschweig – Hannover – Laatzen, Braunschweig
Kanada	– Deutsche Rentenversicherung Nord – Hamburg, Lübeck, Neubrandenburg
Korea	– Deutsche Rentenversicherung Braunschweig – Hannover-Laatzen, Braunschweig
Liechtenstein	– Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg – Karlsruhe, Stuttgart
Malta	– Deutsche Rentenversicherung Schwaben – Augsburg
Marokko	– Deutsche Rentenversicherung Schwaben – Augsburg
Polen	– Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg – Brandenburg
Schweiz	– Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg – Karlsruhe, Stuttgart
Tunesien	– Deutsche Rentenversicherung Schwaben – Augsburg
Türkei	– Deutsche Rentenversicherung Oberfranken und Mittelfranken – Bayreuth
UdSSR – Nachfolgestaaten (außer Estland, Lettland, Litauen)	– Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland – Erfurt, Halle, Leipzig
USA	– Deutsche Rentenversicherung Nord – Hamburg, Lübeck, Neubrandenburg

